

Sonderbedingungen für den vermögenswirksamen Sparvertrag mit Bonus



1 Sparvertrag

Der Sparer verpflichtet sich, einmalig oder für die Dauer von 6 Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen bzw. eigene Leistung in entsprechender Höhe einzuzahlen, wenn für den Sparer keine vermögenswirksame Leistungen mehr erbracht werden können.

2 Sperrfrist

Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der Nr. 9 – bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben, und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch beliehen werden (§8 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG).

3 Beginn und Ende der Sperrfrist

Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit §4 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG). Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrages erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von 7 Jahren seit Beginn der Sperrfrist.

4 Verzicht auf vorzeitige Aufhebung und einseitige Verfügung und Heraufsetzung der Raten

Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Sparer – vorbehaltlich der Nr. 9 – auf eine Aufhebung des Sparvertrags und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der Bank aufgehoben werden.

Der Sparer verzichtet auf eine Heraufsetzung der Raten. Werden die vereinbarten Sparbeiträge nicht mehr regelmäßig monatlich erbracht, ist der Sparvertrag zu unterbrechen.

5 Verzicht auf Pfandrecht

Während der Dauer der Festlegung verzichtet die Bank für das angesammelte Guthaben auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB.

6 Zinssatz

Der Zinssatz ist variabel und wird gemäß den vertraglichen Regelungen angepasst. Eine Änderung des Zinssatzes tritt ohne schriftliche Mitteilung in Kraft. Er kann dem Preisaushang entnommen werden; auf Anfrage wird er mitgeteilt. Die Zinsen gelten im Jahr der Gutschrift als zugeflossen.

7 Bonus

Zusätzlich erhält der Sparer nach Ablauf der Festlegungsfrist einen Bonus in umseitig genannter Höhe auf die eingezahlten Sparraten. In den unter Ziffer 9 genannten Fällen wird der Bonus sofort gewährt.

8 Guthaben

Das Sparkonto wird nach Ablauf der Festlegungsfrist aufgelöst, das Guthaben wird auf das vom Sparer angegebene Abrechnungskonto umgebucht, sofern kein anderer Auftrag erteilt wird.

9 Vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung ist gemäß §8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit §4 Abs. 4 Nr. 1 - 4 5. VermBG zulässig, wenn

- 1 der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
- 2 der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen ist,
- 3 der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
- 4 der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nicht-selbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach §138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat.

10 Sonstiges

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PSD Bank.

Die AGB können in den Geschäftsräumen der PSD Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

